

Aus vdi-nachrichten (13.11.2009)

Fremde Sitten, fremdes Risiko

VERSICHERUNG:

Wer von seiner Firma ins Ausland entsandt wird, lebt womöglich gefährlich. Rechtzeitige Information tut not, um finanzielle Risiken zu begrenzen.

Kaum in Australien angekommen, um dort vor Ort ein Projekt zu begleiten, krachte es bereits. "Die Schuld lag klar bei unserem Kunden. Er hatte in der Nacht das Linksfahr-Gebot missachtet. Das anschließende Strafverfahren wäre zwar bei einem ähnlichen Fall in Deutschland ebenso möglich. Allerdings sind Verfahren dieser Art im Ausland häufig deutlich teurer", berichtet Marcus Acker von der Roland Rechtsschutz. "Dies gilt besonders auch für Australien. Der Prozess zog sich über einige Monate und kostete rund 25 000 €." Dabei stand der Versicherer in diesem Fall nicht nur für die Übernahme der Kosten in der Pflicht, sondern infolge eines Rundum-Pakets auch mit Service-Leistungen wie etwa der Empfehlung eines spezialisierten Anwalts.

Bei Risiken berufsbedingter Auslandseinsätze wird gerne auf die gesetzliche Krankenversicherung und die übrigen Sozialversicherungen abgestellt. Hierfür sind die Spielregeln klar geregelt: Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber für maximal ein Jahr ins EU-Ausland versetzt werden, können ihre Sozialversicherungspflicht in Deutschland aufrechterhalten. Mit fast allen wichtigen Industrienationen außerhalb der EU gibt es Sozialversicherungsabkommen. Sie gelten für Aufenthalte von bis zu 60 Monaten.

Doch bei den vom Arbeitnehmer in Deutschland abgeschlossenen Privatversicherungen ist die Sache komplizierter. "Es ist unbedingt zu empfehlen, seine privaten Policen auf die Dauer und Gültigkeit im Ausland zu prüfen. Das Gros der Verträge schließt Leistungen aus, wenn Schäden im Ausland entstanden sind, weil der Versicherte dort arbeitet und lebt oder eine meist kurze Zeitspanne im Ausland überschritten wird", sagt Andreas Opitz, Geschäftsführer der der Auslandsberatungsstelle des Bundes der Auslands-Erwerbstätigen (BDAE).

Rechtsschutzpolice für das Ausland schützt vor bösen Überraschungen.

Dieser Ausschluss findet sich nach Einschätzung des BDAE, der Arbeitnehmer und -geber in Fragen des Auslandseinsatzes berät und dazu auch Versicherungen vermarktet, in vielen Rechtsschutz-, Haftpflicht- und Hausrat-, Unfall-, Lebens- und Berufsunfähigkeits- sowie KFZ-Versicherungen.

"Wir raten Expatriates zu einer Auslands-Rechtsschutzpolice, die weltweit und dauerhaft gültig ist. In anderen Ländern herrschen andere rechtliche Gepflogenheiten und andere Strafmaße", so Opitz weiter. Schwierigkeiten bringen andere Rechtssysteme aber auch in der privaten Haftpflichtversicherung. So übersteigt der Schadenersatz im angelsächsischen Raum leicht deutsches Niveau. M. LIER

-www.bdae.de